

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Familiennamen der Juden unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Baden zu Anfang des 19. Jahrhunderts

Dreifuss, Erwin Manuel

Frankfurt a. M., 1927

2. Der Zweck des Gesetzes im Wandel der Zeiten

[urn:nbn:de:bsz:31-402296](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-402296)

rücksichtigende Verordnung“ (Worte Ebersteins). Dieser Erlaß war die Grundlage der Frankfurter Judenstättigkeit von 1807. Er enthält in § 41 — war es bloßer Zufall, daß der Namensparagraph des Frankfurter Gesetzes dieselbe Ziffer trug? — Bestimmungen, die im wesentlichen die von Joseph II. erlassenen Verfügungen bestätigen: Zur Erhaltung guter Ordnung in den Konskriptionsbüchern sowohl als in anderen bürgerlichen Geschäften ist bereits die Vorsehung getroffen worden, daß jeder jüdische Hausvater einen bestimmten Geschlechtsnamen führe usw.⁹⁴⁾

Da der Fürstprimas Anfang August nach Paris reiste, wo er sich längere Zeit aufhielt, wurde das Frankfurter Gesetz am 30. November 1807 in der Hauptstadt Frankreichs unterzeichnet. In der endgültigen Fassung lag es jedoch bereits am 1. August 1807 vor. Wahrscheinlich wurde Schiff durch die Erwähnung von Paris zu ihrer irrigen Annahme verführt.

Auch sonst finden wir in der Literatur Irrtümer über die Frankfurter Verhältnisse, z. B. erzählt Heintze-Cascorbi in seinem bekannten Buch, daß in Frankfurt der berühmte Maier Amschel auf Grund einer Verordnung Josephs II. den neuen Namen Rothschild angenommen habe. Dazu muß gesagt werden, daß dieser Familienname schon seit dem 16. Jahrhundert belegt ist⁹⁵⁾, so daß von einer Neuannahme überhaupt nicht gesprochen werden kann; ferner ist zu erwägen, daß das österreichische Namensedikt in der freien Reichsstadt Frankfurt am Main niemals wirksam war und auch nicht wirksam sein konnte.

2. Der Zweck des Gesetzes im Wandel der Zeiten.

Wir haben schon öfters auf den rein praktischen Zweck der Namensfestsetzung unter Joseph II. hingewiesen; die hierfür erlassenen Gesetze waren, wie Schlözer es einmal ausdrückt¹⁾, „namentlich zur Verwaltung nötiger Justiz und Polizey“ gedacht, sie sind nur die Fortsetzung des schon in der thesesianischen Epoche gemachten Versuchs, „zu Beybehaltung der guten Ordnung“ die willkürliche Namensänderung allgemein zu verbieten²⁾, sie stehen möglicherweise im Zusammenhang

mit den gerade in der josephinischen Ära zahlreichen Konskriptionen, die wiederum nur ein Mittel gegen die bisher unterbliebene militärische Aushebung der Juden darstellen³⁾. Die Festsetzung der Familiennamen bildet die Grundlage einer geordneten Verwaltung und Rechtspflege. Die Beweggründe zum Erlaß der josephinischen Namensedikte waren, wie Franzos sehr richtig bemerkt, zum geringeren Teil Gründe der Menschlichkeit, zum größeren solche der Staatsraison.

Unser sicherlich nicht vollständiges Verzeichnis der Staaten, die nach dem Erlaß des badischen Gesetzes Verordnungen über Annahme fester Familiennamen erließen — zu diesen tritt neben den im Lauf der Darstellung bereits erwähnten Frankfurt, Frankreich, Hessen und Westfalen noch außerdem Holland⁴⁾, Italien⁴⁾ und Rußland⁵⁾ (1804) — beweist uns, daß der ursprünglich auf Österreich beschränkte Gedanke der Namensfestsetzung sehr weite Verbreitung gefunden hat. Es würde verfehlt sein, die Expansionskraft des Gesetzes mit dem Hinweis abzutun, daß die Bestimmung von den einzelnen Regierungen nur darum übernommen wurde, weil es sich um eine die Verwaltung vereinfachende Verordnung handelte. Bei einem über fast ganz Europa — soweit es überhaupt Juden aufnahm — ausgebreiteten Gesetz darf mehr als ein verwaltungstechnischer Zweck gesucht werden. Wir sind berechtigt, die Frage nach der „Idee“ dieser Verordnungen zu stellen.

Es ergibt sich nämlich bei näherer Untersuchung, daß die überall auftauchende Neigung zur Festsetzung der Familiennamen der Juden eng verbunden ist mit den Zeitströmungen; die Durchführung der betreffenden Verordnungen ist ein Teil des Kampfes, den der „aufgeklärte“ Teil der Judenschaft gemeinsam mit dem Beamtentum führte, der Kampf gegen die Absonderung des Judentums. Der Gedanke der Annahme fester Familiennamen ist eng verbunden mit dem Gedankenkomplex der Emanzipation.

Dieser, der das Rassenproblem in dem uns geläufigen Sinne unbekannt war⁶⁾, löste ihre Aufgabe teilweise von außen nach

innen, d. h. sie versuchte den Juden der äußeren Erscheinung nach dem Christen gleichzustellen. Freiherr v. Schroetter, ein Mitarbeiter Steins, gab in seinem Entwurf einer preußischen Judenakte bei den auch hier in § 2 vorkommenden Vorschlägen (Scheren des Barts, Tragen deutscher Kleidung und Annahme fester Familiennamen) z. B. folgende Erläuterungen⁷⁾: „Die Absicht, die Juden zu nützlichen Staatsbürgern umzuschaffen, kann allein auf dem Weg einer allmählichen Verschmelzung mit den Christen geschehen. Der § 2 macht die Juden dem Äußeren nach den Christen völlig gleich. Welchen mächtigen Einfluß das Äußere auf den inneren Menschen hat, darf wohl nicht näher angeführt werden. Vorzüglich vorteilhaft wird dieses auf den christlichen gemeinen Mann wirken, dessen Vorurteile größtenteils vom abweichenden Äußern derselben herühren.“

Die Festlegung auf einen bestimmten Familiennamen stellt also einen Angleichungsversuch an die Gewohnheiten der Christen dar. Solches bedeutet auch die Aufgabe gewisser nationaler Eigentümlichkeiten: die Ablegung der altererbten hebräischen Namen. Diese Forderung brauchte nicht, wie im österreichischen, französischen und westfälischen Gesetz ausdrücklich erwähnt zu werden; als ungeschriebenes Gesetz stand sie zwischen den Zeilen. Auch die badische Regierung verbot, wie wir sehen werden, die Beibehaltung der hebräischen Namen, obwohl im § 24 selbst hierüber nichts zu lesen ist.

Bei Joseph II. handelte es sich also noch nicht um eine Verordnung mit emanzipierender Absicht, sondern um eine behördliche Maßregel, die möglichst viele verschiedene Familiennamen „zu Vermeidung aller Unordnungen“ gewählt wünschte. Die Regierungen aber, die den Gedanken der Namensfestsetzung von Österreich — sei es direkt oder indirekt — übernahmen, sahen in den Namen der Juden gleichsam Reste alter Sonderbräuche, die es auszurotten galt. Aus einer völlig in der Sphäre des Beamtentums erwachsenen Maßregel war eine Verordnung geworden, die die Absicht hatte oder besser neben vielen anderen Gesetzen mit dazu dienen sollte, „die bis jetzt bestandene isolierte Verfassung der Israeliten zu vernichten und dieselben

statt dessen zu guten Bürgern des Vaterlandes zu erheben⁸⁾“ „Wahrlich,“ so ruft van Geldern aus⁹⁾, „eine sehr weise und zweckmäßige Bestimmung, um die Israeliten zu desto brauchbareren, guten Bürgern heranzubilden. Denn mit Recht wird von jedem ordentlichen Bürger im Staate gefordert, daß er nach den Sitten und Gebräuchen des Landes sich richte und durch einen bestimmten Familiennamen sich legitimiere.“

Die Juden, die in „Sprache, Manieren und Gebräuchen“ durch ihre erzwungene Absonderung so weit zurückgeblieben waren, denen die „durch Künste und Wissenschaften hervorgebrachte und mit der Zeit fortgeschrittene Nationalbildung, die selbst auf die scheinbar unbedeutenden Einrichtungen des bürgerlichen Lebens, folglich auch auf den Gebrauch der Vor- und Familiennamen, ihren gewaltigen Einfluß ausübte, nicht zu Theil“¹⁰⁾ geworden war, diese Juden sollten mit ihren neuen Namen in den politischen Verband des Staats eingereiht, gleichzeitig aber durch Ablegung der alten, angestammten Bezeichnungen ihrer Gemeinschaft entfremdet werden. „Die Annahme erblicher Familiennamen ist“, so erklärte van Geldern, zur Zivilisation der Juden „unumgänglich erforderlich“¹¹⁾.

Dies alles zusammenfassend dürfen wir erklären, daß die Idee des Gesetzes eine Wandlung durchgemacht hat. Eine ursprünglich administrativ gedachte Maßregel wurde zu einem Kampfmittel gegen einen Gebrauch der Juden, gegen die Sonderstellung ihrer Namengebung; sie wurde zu einem Hilfsmittel zur völligen Assimilierung der Juden, wobei die Regierungen selbstverständlich den verwaltungstechnischen Gewinn gern mit in Kauf nahmen¹²⁾.

3. Der Vollzug der Verordnung in Baden.

Die Ausführung der in § 24 enthaltenen Bestimmungen ging nicht so rasch vor sich, wie es die Regierung gedacht hatte. In der bereits erwähnten Verordnung vom 22. April 1809 hatte sie zwar eine letzte Frist (15. Juli) gesetzt, aber eine Durchsicht der Akten zeigt, daß dieser Termin in den seltensten Fällen eingehalten wurde. Immer und immer wieder mußten die

Dreifuß, Familiennamen.

4